

Informationen anlässlich des
ersten Veranlagungsjahrs seit
Inkrafttreten der Abgeltungsteuer

Der **aktuelle** Tipp

STAND: APRIL 2010

Seit 01.01.2009 erfolgt die Besteuerung privater Kapitalerträge inklusive der Veräußerungsgewinne grundsätzlich durch den Abzug der Abgeltungsteuer an der Einkunftsquelle durch die Banken. Die Abgeltungsteuer ersetzt die bisher erhobene Kapitalertragsteuer und den Zinsabschlag. Sie hat abgeltende Wirkung. Das heißt, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben sind.

Der Aktuelle Tipp informiert über die Abgeltungsteuer und greift dabei häufig an die Steuerverwaltung gestellte Fragen auf.



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

I. ALLGEMEINES

1. WIE HOCH IST DIE ABGELTUNGSTEUER?

Der Steuersatz der Abgeltungssteuer beträgt einheitlich 25%. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5% bezogen auf die Abgeltungssteuer) und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Wird der Kirchensteuereinbehalt direkt bei der Bank beantragt, ermäßigt sich der Abgeltungssteuersatz für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige auf 24,51%.

2. WELCHE ERTRÄGE FALLEN UNTER DIE ABGELTUNGSTEUER?

Unter die Abgeltungssteuer fallen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das sind insbesondere:

- Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren
- Erträge aus Termingeschäften, Zertifikaten, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Erträge aus Lebensversicherungen
- Dividenden, Ausschüttungen und Erträge aus Investmentfonds (auch ausländische, wenn sie über ein inländisches Kreditinstitut gezahlt werden; in diesen Fällen wird eine einbehaltene ausländische Steuer auf die Abgeltungssteuer angerechnet).

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören darüber hinaus nunmehr auch Veräußerungsgeschäfte von nach dem 31.12.2008 erworbenen Kapitalanlagen, z. B.

- die Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wie Aktien oder GmbH-Anteile (bei einer Beteiligung von unter 1%)
- die Veräußerung von Wertpapieren anderer Art im Privatvermögen.

Dies gilt auch dann, wenn sie nach Ablauf der bisher geltenden Einjahresfrist (Spekulationsfrist) veräußert werden. Dies bedeutet, dass Veräußerungsgewinne, die regelmäßig auf Kurssteigerungen basieren, immer in voller Höhe der Besteuerung unterliegen.

Auf Verlangen stellen der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle d. h. die Banken und Kreditinstitute für Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, eine Steuerbescheinigung aus.

3. KÖNNEN WERBUNGSKOSTEN GELTEND GEMACHT WERDEN?

Im Rahmen der Abgeltungsteuer entfällt grundsätzlich die Möglichkeit, mit dem Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen, wie beispielsweise Konto- und Depotgebühren, Refinanzierungskosten oder Vermögensverwaltungsentgelte, als Werbungskosten abzuziehen. Diese Aufwendungen sind mit dem Sparer-Pauschbetrag (801 € bzw. 1.602 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgegolten. Bei Veräußerungsvorgängen mindern jedoch die An- und Verkaufsgebühren den steuerpflichtigen Kapitalertrag.

II. WANN MUSS BZW. KANN ICH MEINE EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN DENNOCH IN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ERKLÄREN?

1. DER FREISTELLUNGSAUFRAG BEI KAPITALERTRÄGEN MIT STEUERABZUG WURDE NICHT VOLL AUSGESCHÖPFT

Wenn das restliche Freistellungsauftragsvolumen noch mit anderen nicht freigestellten Kapitalerträgen verrechnet werden soll, kann in der Anlage KAP ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts (§ 32 d Abs. 4 EStG) gestellt werden.

AUSWIRKUNG: Noch vorhandenes Freistellungsauftragsvolumen wird mit bislang nicht freigestellten Erträgen verrechnet. Die Besteuerung erfolgt sodann grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % (für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige 24,51 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Es ergibt sich sodann eine Steueranrechnung bzw. eine Steuererstattung. Zur Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer sind die Steuerbescheinigungen vorzulegen.

2. KAPITALERTRÄGE UNTERLAGEN BISHER NICHT DER ABGELTUNGSTEUER

Die Erklärung der Kapitalerträge ist **zwingend**, wenn diese keinem Steuerabzug an der Quelle unterlegen haben (§ 32 d Abs. 3 EStG). Dies kann z. B. bei Darlehen zwischen Privatpersonen, bei Erträgen aus Auslanddepots sowie Steuererstattungszinsen der Fall sein.

AUSWIRKUNG: Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % (für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige 24,51 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Ausländische Steuern werden dabei angerechnet.

3. ES LIEGT EIN DARLEHEN ZWISCHEN NAHE STEHENDEN PERSONEN VOR

Die Erklärung ist **zwingend**, da die daraus resultierenden Kapitalerträge dem persönlichen Steuersatz unterliegen und kein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen werden konnte (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG).

AUSWIRKUNG: Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt mit dem persönlichen Steuersatz im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung, wenn die erhaltenen Zinsen als Werbungskosten/Betriebsausgaben vom Darlehensnehmer abgezogen werden können. Anstelle des Sparer-Pauschbetrags können in diesem Fall nur die tatsächlichen Werbungskosten abgezogen werden. Ist beim Darlehensnehmer kein Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich, erfolgt die Besteuerung der Zinserträge grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % (für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige 24,51 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

4. ES WIRD DIE DURCHFÜHRUNG DER SOG. GÜNSTIGERPRÜFUNG BEANTRAGT

Der Antrag ist sinnvoll, wenn der persönliche Grenzsteuersatz nach Einbeziehung der Kapitalerträge unter 25 % liegt. Ein Antrag kann gegebenenfalls auch dann sinnvoll sein, wenn der persönliche Grenzsteuersatz über 25 % liegt und die Kapitalerträge als Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag dienen. Wird die Günstigerprüfung beantragt, sind alle Kapitalerträge zu erklären. Zur Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer sind die Steuerbescheinigungen vorzulegen.

AUSWIRKUNG: Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt mit dem persönlichen Steuersatz, falls die sich nach der Günstigerprüfung ergebende Steuerbelastung geringer ist als beim Steuerabzug an der Einkunftsquelle. Es ergibt sich sodann eine Steueranrechnung bzw. eine Steuererstattung. Ergibt sich bei der Günstigerprüfung kein Steuervorteil, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

5. ES LIEGEN VERLUSTE BEI BANK A UND POSITIVE ERTRÄGE BEI BANK B VOR

Wenn eine Verlustverrechnung mit positiven Erträgen bei Bank B erfolgen soll, kann ein Antrag (§ 32d Abs. 4 EStG) gestellt werden. Dabei ist die Steuerbescheinigung der Bank B sowie die von der Bank A ausgestellte Verlustbescheinigung vorzulegen. Zu beachten ist, dass die Ausstellung der Verlustbescheinigung bei der Bank A bis zum 15.12. des laufenden Veranlagungszeitraums beantragt werden muss.

AUSWIRKUNG: Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung erfolgt eine Verlustverrechnung mit den positiven Kapitalerträgen bei der Bank B. Es ist zu beachten, dass Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen ausgeglichen werden können. Nicht ausgeglichene Verluste werden in einem Verlustfeststellungsbescheid gesondert festgestellt. Die Besteuerung der Erträge erfolgt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % (für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige 24,51 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung. Es ergibt sich sodann eine Steueranrechnung bzw. eine Steuererstattung.

6. ES BESTEHT NOCH EIN ALTVERLUST AUS PRIVATEN VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTEN NACH § 23 EStG A. F. UND ES LIEGEN VERÄUSSERUNGSGEWINNE BEI DER ABGELTUNGSTEUER VOR

Wenn eine Verlustverrechnung durchgeführt werden soll, kann ein Antrag nach § 32 d Abs. 4 EStG gestellt werden. Die Steuerbescheinigungen sind vorzulegen. Eine betragsmäßige Begrenzung der zu verrechnenden Altverluste ist nicht möglich.

AUSWIRKUNG: Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung erfolgt eine Verrechnung der Altverluste mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen. Die Besteuerung der verbleibenden Erträge erfolgt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % (für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige 24,51 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung. Es ergibt sich sodann eine Steueranrechnung bzw. eine Steuererstattung.

7. DIE KIRCHENSTEUER WURDE VON DER BANK NICHT EINBEHALTEN

Die Kirchensteuer wird seitens der Banken nur dann einbehalten, wenn ein Antrag gestellt wird und die Religionszugehörigkeit der Bank mitgeteilt wird. Ist dies nicht erfolgt, so ist die Abgabe der Anlage KAP **zwingend** erforderlich. Darin sind die Kapitalerträge, von denen keine Kirchensteuer einbehalten worden ist, zu erklären. Die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) sind ebenfalls anzugeben. Zudem ist die Überprüfung des Steuereinhalts zu beantragen (§ 32 d Abs. 4 EStG). Dadurch ist sichergestellt, dass im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung aufgrund der Kirchensteuererhebung der Steuersatz von 25 % gemindert wird, für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige auf 24,51 %. Die Steuerbescheinigungen, die keine Kirchensteuer enthalten, sind vorzulegen.

AUSWIRKUNG: Die Kirchensteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung nacherhoben. Zuviel einbehaltene Kapitalertragsteuer wird angerechnet bzw. erstattet.

8. ES WERDEN AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (KRANKHEITSKOSTEN, UNTERHALTSKOSTEN, ETC.) GELTEND GEMACHT

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die aus sozialen Gründen nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Der Steuerpflichtige muss allerdings einen gewissen Teil der Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art selbst tragen, indem diese um eine sog. zumutbare Belastung gekürzt werden. Für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung ist die Angabe der Kapitalerträge erforderlich. Die zumutbare Eigenbelastung richtet sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (= Summe aller Einkunftsarten), nach dem Familienstand und nach der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder.

9. BERÜCKSICHTIGUNG EINES KINDES, WELCHES DAS 18. LEBENSJAHR BEREITS ÜBERSCHRITTEN HAT

Wird in der Einkommensteuererklärung die Berücksichtigung eines Kindes beantragt, welches das 18. Lebensjahr überschritten hat, so wird geprüft, ob die Einkünfte des Kindes nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften in dem zu berücksichtigendem Zeitraum unter dem Existenzminimum (7.680 €) liegen, und so ein Anspruch auf Kindergeld bzw. die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags besteht. Für die Ermittlung der Einkünfte des Kindes sind dessen Kapitaleinkünfte in der Anlage „Kind“ zu erklären.

Bei Fragen zur Steuerbescheinigung wenden Sie sich bitte an
Ihr Kreditinstitut, bei anderen konkreten Fragen an Ihr Finanzamt.

Für allgemeine Fragen zum Aktuellen Tipp steht Ihnen
auch gerne das Finanzministerium Baden-Württemberg zur Verfügung.

Neues Schloss

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Telefon 0711 279-35 03

Telefax 0711 279-38 99